

Information zur Beihilfegewährung aus Anlass des Todes

Der Anspruch auf Beihilfe ist vererblich. Zu den bis zum Tod entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen des/der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann an die Erben Beihilfe gewährt werden (Nr. 1.2.1 BayBhVBek).

Die Erben des/der verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfe zu den Aufwendungen, wenn sie

- Belege (Duplikate, Zweitschriften, Kopien) vorlegen und
- die Erbeigenschaft bei der Antragstellung in geeigneter Weise, z. B. durch die Vorlage eines Erbscheines (§§ 2365 bis 2367 BGB), nachweisen.

Der Erbnachweis kann auch erfolgen durch

- europäisches Nachlasszeugnis,
- eröffnetes öffentliches Testament,
- eröffneten Erbvertrag,
- Niederschrift der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen.

Auf die Vorlage eines Erbscheines kann verzichtet werden, wenn die Beihilfe durch den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), durch Kinder, Eltern oder Geschwister der verstorbenen Person beantragt wird und die Überweisung der Beihilfe weiterhin auf das bisherige Bezügekonto (Nachlasskonto) erfolgt. Dies gilt nicht, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die antragstellende Person nicht Erbe ist.

Hat ein Dritter ohne Erbe zu sein (z. B. Angehöriger/Angehörige, Lebenspartner/Lebenspartnerin, Bevollmächtigter/Bevollmächtigte) Rechnungen des Verstorbenen bezahlt und beantragt hierfür Beihilfe, ist dieser an die Erben zu verweisen.

Sollte jedoch eine Vollmacht über den Tod hinaus bestehen (transmortale Vollmacht), kann diese bevollmächtigte Person bis zum Widerruf der Vollmacht durch die Erben die Beihilfe beantragen.

Nach dem Tode des/der Beihilfeberechtigten ist eine Antragsstellung über das Portal Mitarbeiterservice Bayern oder die Beihilfe-App nicht mehr zulässig.

Auf die Ausschlussfrist gemäß Art. 96 Abs. 3 a BayBG (Beantragung innerhalb von 3 Jahren) wird hingewiesen.

Schlussbemerkung

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Information nur einen kurzen Überblick bietet. Für Rückfragen steht Ihnen die bislang zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.